

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen - AH3415.12**

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art 7.10.5 AHVB als mitversichert.